

ten realisieren, gestalten die Bürger im Rahmen der gesellschaftlichen Notwendigkeit und Möglichkeit schöpferisch ihre eigenen Lebensverhältnisse, entwickeln sie ihre Individualität, sozialistische Kollektivität und Solidarität.

Sozialistische Rechtsverhältnisse verkörpern deshalb die allgemeinen Beziehungen von Demokratie und Recht. Sie sind zum einen in ihrer konkreten Ausgestaltung abhängig von der Entwicklung der sozialistischen Demokratie; zum anderen sind sie selbst effektives Mittel, die sozialistische Demokratie dynamisch, lebendig zu gestalten, sie weiterzuentwickeln. Wächst die Bedeutung der sozialistischen Demokratie gesetzmäßig, so gewinnt auch die rechtliche Leitung der Gesellschaft über die Gestaltung von Rechtsverhältnissen gesetzmäßig größere Bedeutung.

Mit der Hervorhebung der Rolle der Rechtsverhältnisse bei der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie soll keineswegs verkannt werden, daß das sozialistische Recht auch gesellschaftsorganisierend und persönlichkeitsformend ist, ohne daß Rechtsverhältnisse begründet werden. Auch die Bedeutung dieser Form der Rechtsverwirklichung wächst. Hier geht es um keine Gegensätzlichkeit. Das sozialistische Recht verfolgt gleiche soziale Zwecke, jedoch auf differenzierten Wegen.

24.1.3. *Aufgabe und Stellung der sozialistischen Rechtsverhältnisse im Mechanismus der rechtlichen Regelung und im Prozeß der Rechtsverwirklichung*

Aus der Sicht des Rechtsverwirklichungsprozesses betrachtet, sind die Rechtsverhältnisse Hauptbeziehungen, in denen die Rechtsnormen verwirklicht werden, d. h. in denen die Umsetzung des zum Recht erhobenen Willens der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in die Realität durch rechtmäßiges Handeln der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft erfolgt. Zum Verständnis dieser Aussage soll — zum Teil wiederholend (vgl. Kap. 15 und 17) — auf das Verhältnis ‚sozialistisches Recht — konkrete Rechte und Pflichten — sozialistische Rechtsverhältnisse‘ eingegangen werden.

Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, ob die Rechtsnormen nur über Rechtsverhältnisse oder auch außerhalb von Rechtsverhältnissen wirken. Letztgenannte Auffassung hat sich als herrschende herausgebildet, wobei noch nicht eindeutig herausgearbeitet ist, welcher Art die Beziehungen außerhalb der Rechtsverhältnisse sind und wie man sie bezeichnet.

Die erste Auffassung vertritt z. B. A. I. Denissow, *Teorija gossudarstwa i prawa*, Moskau 1972, Kap. 29; zu anderen Auffassungen vgl. Obschtschaja teorija sowjetskowo prawa, Moskau 1966, S. 279ff.; S. A. Radschabow/L. S. Jawitsch, *Teorija gossudarstwa i prawa*, Dushanbe 1969, Kap. 6 sowie *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 1, Berlin 1974, S. 385 ff.

Zur zweiten Auffassung: Entsprechend der Aufgabenstellung der Rechtsnormen als politische Führungsinstrumente zur Durchsetzung der objektiven Gesetze über das bewußte Handeln der Menschen, erfolgt die Rechtsverwirklichung in vielen Fällen auch, ohne daß Rechtsbeziehungen in Gestalt von konkreten Rechten und Pflichten zwischen konkret Berechtigten und Verpflichteten entstehen. So können Rechtsbeziehungen zwischen dem einzelnen und der sozialistischen Gesellschaft auf der Grundlage von all-